

113. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Leadership and Management“, MSc (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang hat das Ziel, den Studierenden umfassende Führungs- und Managementkompetenzen zu vermitteln, welche sie befähigen, Führungsaufgaben vor dem Hintergrund einer immer komplexeren und dynamischen Umwelt erfolgreich zu bewältigen. Der Lehrgang trägt auf wissenschaftlicher Grundlage zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden bei. Die Studierenden sollen auf eine neue Führungsrolle vorbereitet werden beziehungsweise in der Wahrnehmung ihre Führungsrolle gestärkt werden und rollenspezifische Fähigkeiten und Kompetenzen erweitern und vertiefen.

Der Schwerpunkt des Studiums liegt in einer wissenschaftlich fundierten und anwendungsorientierten Auseinandersetzung mit aktuellen Führungs- und Managementthemen sowie der Vermittlung der erforderlichen Kompetenzen auf der Ebene der Person, des Teams und der Organisation.

Der Universitätslehrgang richtet sich an erfahrende Führungskräfte aller Ebenen sowie an Nachwuchskräfte mit entsprechender Qualifikation, die eine Führungsposition anstreben.

Angestrebte Lernergebnisse: AbsolventInnen des Universitätslehrganges sind in der Lage,

- unterschiedliche Führungsinstrumente situationsspezifisch anzuwenden,
- das eigene Führungsverständnis vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse zu analysieren,
- praktisch erworbene Managementkompetenzen durch Beschäftigung mit den theoretischen Grundlagen einzuordnen und mit neuen Erkenntnissen zu verknüpfen,
- individuelles Verhalten und das Verhalten von Gruppen in Organisationen vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erklären und dieses Wissen in die eigene Führungsrolle zu integrieren,
- aktuelle und zukünftige Herausforderungen an Führungskräfte kritisch zu diskutieren.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums erfolgt im Blended Learning Modus. Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der Vollzeitvariante umfasst der Lehrgang drei Semester, berufsbegleitend umfasst er vier Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang gelten:

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium aller Studienrichtungen, eine einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position im Mindestausmaß von 1 Jahr sowie die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, oder
- (2) eine Qualifikation wie folgt, wenn damit eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird:
 - (a) allgemeine Universitätsreife und mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden) sowie die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, oder
 - (b) bei fehlender Universitätsreife mindestens 9 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden) sowie die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens.
- (3) die Ablegung eines Wissenstests (Inbound-Test) als Voraussetzung für die Messung der Lernergebnisse nach Abschluss des Studiums (Outbound-Test).

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Der Universitätslehrgang umfasst Pflichtfächer und Wahlfächer. Die Studierenden müssen alle Pflichtfächer (35 ECTS) und insgesamt 35 ECTS aus den aktuell angebotenen Wahlfächern absolvieren. Die angebotenen Wahlfächer werden von der Lehrgangsleitung festgelegt und zu Beginn des Lehrgangs bekanntgegeben. Darüber hinaus ist eine Master-These im Umfang von 20 ECTS zu verfassen.

Lehrveranstaltungsübersicht

Fächer	UE	ECTS
Pflichtfächer		35
Fundamentals of Leadership	10	2
Leadership Skills <ul style="list-style-type: none">• Kommunikation, Präsentationstechnik, Rhetorik• Konfliktmanagement• Verhandlungsführung• Diversität und Cross Cultural Management	40	7

Leadership Development • Führungstheorien und Führungsstile • Führungserfolg • Persönlichkeitsentwicklung und Führen der eigenen Person	40	7
Leadership Tools • Führungsprozess und Führungsaufgaben • Führungsinstrumente	40	7
Human Resource Management & Organisation	30	7
Research Methods	30	5
Wahlfächer		35
Strategisches Management	20	3,5
Change Management	20	3,5
Wissensmanagement	20	3,5
Teamarbeit und Gruppendynamik	20	3,5
Strategische Verhandlungsführung	20	3,5
Macht und Mikropolitik in Organisationen	20	3,5
Integrated Leadership and Management Simulation	20	3,5
Operational Excellence	30	7
Digital Leadership and Business Transformation	30	7
Advanced Leadership	20	3,5
Interdisziplinäre Führungsforschung	20	3,5
Organisations- und Personalpsychologie	20	3,5
Coaching für Führungskräfte	20	3,5
Gestaltung und Entwicklung von Organisationen	30	7
Personalauswahl und Personalentwicklung	30	7
Betriebliches Gesundheitsmanagement	20	3,5
Master-Thesis		20
Gesamt ECTS		90

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für ein Programm vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen und/oder schriftlichen Arbeiten zu den Pflichtfächern und den Wahlfächern,
 - b) dem Verfassen, der positiven Beurteilung und Verteidigung einer Master-Thesis.
Vor der Verteidigung der Master-Thesis ist ein Outbound-Test zu absolvieren.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus folgenden Universitätslehrgängen der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen: „Leadership and Management MBA“, „Personalmanagement, Führung und Organisation MSc“, „Controlling and Financial Leadership MSc“, „Marketing und Vertrieb MSc, MBA, AE“, „Professional MBA“, „MBA in General Management Competences“, „Master in Business Administration“, „Executive MBA“.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science“ (MSc) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2019/20 in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmung

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen je nach Zulassungsdatum noch nach der 99. Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 31 vom 29. Juni 2009 oder nach der 205. Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 63 vom 13. September 2010 oder nach der 79. Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 25 vom 11. Mai 2011 oder nach der 152. Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 59 vom 7. Juni 2013 ab. Mit Zustimmung der Lehrgangsleitung können sie jedoch auch nach der neuen Verordnung abschließen.